

Bedingungen für die Benützung von Geldausgabeautomaten der Baloise Bank SoBa mittels Kundenkarte und PIN-Code

1. Dienstleistungen

An den Geldausgabeautomaten ("GAA") der Baloise Bank SoBa, nachstehend "Bank" genannt, kann der Kunde mit seiner Kundenkarte und der persönlichen Identifikationsnummer ("PIN") Bargeldeinzahlungen und/oder Bargeldbezüge auf/ab seinem Konto bei der Baloise Bank SoBa vornehmen sowie bestimmte Informationen über sein Konto abfragen.

Pro Person wird für dasselbe Konto nur eine Karte für die Benützung von GAA abgegeben, entweder die ec-Karte oder die Kundenkarte der Bank. Hingegen kann verschiedenen am selben Konto beteiligten Personen je eine Kundenkarte abgegeben werden.

2. Kontobeziehung

Die Bank bestimmt, für welche Kontoarten eine autorisierte Kundenkarte abgegeben wird. Jeder Inhaber eines entsprechenden Kontos kann bei der Bank eine autorisierte Karte für sich oder seine Bevollmächtigten beantragen. Dies geschieht mittels Abgabe der ausgefüllten Erklärung an die Bank.

3. Kartenberechtigte

Die Kundenkarte lautet auf den Namen des Kontoinhabers. Zusätzlich kann die Kundenkarte auf eine von ihm bevollmächtigte Person lauten. Nachfolgend werden beide als "Kartenberechtigte" bezeichnet.

4. Benützungslimite

Die Bank legt Benützungslimiten pro ausgegebene Kundenkarte fest. Grundsätzlich können Bargeldbezüge für das betreffende Konto nur im Rahmen der Verfügbarkeit getätigt werden.

5. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Die Kundenkarte ist besonders sorgfältig aufzubewahren. Ein allfälliger Verlust der Kundenkarte ist der Bank unverzüglich zu melden.

Bei Verlust ist bei der Bank unverzüglich eine Sperre zu veranlassen. Die Aufforderung zur Sperrung ist der Bank so rasch als möglich schriftlich zu bestätigen. Bei Benützung der Kundenkarte vor Wirksamwerden der Sperre ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten trägt der Kunde. Die Sperre wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers wieder aufgehoben.

6. PIN-Code

Der Kartenberechtigte erhält von der Bank zusätzlich zur Kundenkarte in einem separaten verschlossenen Umschlag den PIN-Code. Dabei handelt es sich um eine nur dem Kartenberechtigten bekannte vier- bis sechsstellige Zahl. Die PIN ist jeweils der entsprechenden Karte zugeordnet.

- 6.1. Der Kartenberechtigte kann an den GAA der Bank zu 'online'-Zeiten seinen PIN-Code ändern.
- 6.2. Der Karteninhaber kann seine PIN bzw. Karte am Schalter jeder Niederlassung der Bank sofort löschen lassen.
- 6.3. Die Bank ist berechtigt, die PIN bzw. Karte eines Kunden jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu löschen.

7. Legitimation

Zugang zu den Dienstleistungen mit PIN erhält, wer sich an einem GAA der Bank identifiziert (a) mittels der von der Bank abgegebenen Kundenkarte (b) durch Eintippen des PIN-Codes.

- 7.1. Dritte, denen der Karteninhaber seine PIN-Identifikation überlässt, haben im gleichen Umfang Zugang zu den Dienstleistungen mit PIN wie der Kunde, und zwar auch dann, wenn für den übrigen Bankverkehr eine weniger weit gehende Bevollmächtigung gilt.
- 7.2. Die Bank behält sich vor, jederzeit und ohne Grundangabe die Entgegennahme von durch PIN-Identifikation erteilten Aufträgen abzulehnen und zu verlangen, dass der Kunde sie in anderer Form (schriftlich oder durch persönliche Vorsprache) erteilt. Sie kann ferner den Zugang zu einzelnen oder allen Dienstleistungen mit PIN sperren.

8. Risiken

Der Kunde trägt alle Risiken, die sich aus der - auch missbräuchlichen - Verwendung seiner PIN-Identifikation sowie seiner Kundenkarte ergeben können, es sei denn, die Bank treffe ein grobes Verschulden.

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, seine PIN streng geheimzuhalten und vor Missbrauch zu schützen. Insbesondere muss er seine PIN unverzüglich ändern oder löschen lassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein unberechtigter Dritte von ihr Kenntnis erhalten hat oder wenn der Kunde eine Vollmacht widerruft, deren Träger Zugang zu den Dienstleistungen mit PIN hatte.
- 8.2. Der Kunde anerkennt vorbehaltlos alle Buchungen, die auf einem durch PIN-Identifikation erteilten Auftrag beruhen.
- 8.3. Verzichtet der Kunde auf den Bezug der Belastungsanzeige, die ihm vom GAA der Bank angeboten wird, erhält er nachträglich von der Bank keine Anzeige mehr.

9. Haftung

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (z.B. Saldi), die über die GAA der Bank abgefragt werden. Ebenso lehnt die Bank jede Haftung für Schäden ab, die durch technische Mängel, Störungen und rechtswidrige Eingriffe in ihr Rechensystem verursacht werden, es sei denn, es treffe sie ein grobes Verschulden.

10. Einzahlungen an GAA mit Couvert

Werden an dafür geeigneten GAA nach PIN-Identifikation Einzahlungen mittels Couvert vorgenommen, so werden diese am nächsten Arbeitstag von einem Angestellten der Bank geöffnet. Dieser prüft den Inhalt jedes Umschlages.

Der Kunde anerkennt den von der Bank auf diese Weise festgestellten Inhalt des Umschlages als richtig, auch wenn er mit dem von ihm eingetippten und auf dem Beleg genannten Betrag nicht übereinstimmt. Der Kunde erhält von der Bank umgehend eine Anzeige mit Angabe des festgestellten Inhaltes. Sollte die Anzeige ausbleiben, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

11. Kündigung

Eine Kündigung (inkl. Widerruf einer Vollmacht) kann jederzeit erfolgen. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Kundenkarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, soweit die Benützung der Kundenkarte vor deren Rückgabe erfolgte.

12. Gültigkeit

Die Kundenkarte ist bei ordentlicher Geschäftsabwicklung ab Ausgabedatum 5 Jahre gültig. Die Bank behält sich aber vor, die Karte zu einem früheren Zeitpunkt mit einer neuen Generation zu ersetzen.

13. Eigentum

Die Kundenkarte bleibt Eigentum der Bank.

14. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Kundenkarte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

15. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist **Solothurn**. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

17. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im übrigen gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Zum besseren Verständnis haben wir im Text jeweils nur die männlichen Formen (Kunde, Vertragspartner, etc.) verwendet. Selbstverständlich schliessen sie die weiblichen Bezeichnungen ein.